

MERKBLATT

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte (Schwarzarbeitsgesetz)

Inhalt

1.	Einleitung/Gegenstand	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Voraussetzungen zur Abrechnung im vereinfachten Verfahren	3
4.	Grundsätze der Abrechnung im vereinfachten Verfahren	4
4.1	Steuerpflicht	4
4.2	Steuerobjekt	4
4.3	Steuerhoheit	4
4.4	Verfahren	5
5.	Auswirkungen auf das ordentliche Veranlagungsverfahren	5
5.1	Deklaration der im vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünfte	5
5.2	Abzüge von im vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünften	5
6.	Besonderheiten für Grenzgänger	6

**Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte
(Schwarzarbeitsgesetz)**

1. Einleitung/Gegenstand

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA, SR 822.41) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Als eine der Massnahmen sieht Art. 2 BGSA für kleine Arbeitsentgelte ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, AIV, Familienzulagen in der Landwirtschaft) und Steuern vor. Das Verfahren ist ähnlich dem Quellensteuerverfahren ausgestaltet.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren bezweckt eine administrative Erleichterung für die Arbeitgebenden zur Abrechnung der Sozialversicherungsleistungen und der Quellensteuern. Es soll einen Anreiz zur Verhinderung von Schwarzarbeit schaffen.

2. Gesetzliche Grundlagen**§ 119a StG**

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 % an der Quelle zu erheben, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 entrichtet.

² Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuern; er erhöht sich um den entsprechenden Ansatz für die direkte Bundessteuer. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere das Abrechnungsverfahren, die Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug, die Verteilung der abgelieferten Steuern zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie das Vorgehen bei interkantonalen Verhältnissen.

§ 128a StG

¹ Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber vorgenommenen Quellensteuerabzug aus. Sie rechnet die abgelieferten Quellensteuern jährlich mit dem Kantonalen Steueramt ab und überweist den Quellensteuerbetrag im Laufe des folgenden Jahres an das Kantonale Steueramt.

² Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision gemäss § 137.

Die Ausführungsbestimmungen finden sich in der kantonalen Verordnung über die Quellensteuer (§§ 21 – 26 QStV-AG; SAR 651.712).

Art. 37a DBG

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 0,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit ist die Einkommenssteuer abgegolten.

² Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

⁴ Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

⁵ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 88 Absatz 4 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Artikel 88 und 196 Abs 3.

Die Ausführungsbestimmungen finden sich in den Artikeln 21 – 24 der Quellensteuerverordnung des Bundes (QStV; SR 642.118.2).

3. Voraussetzungen zur Abrechnung im vereinfachten Verfahren

Damit das vereinfachte Abrechnungsverfahren durchgeführt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Der Jahreslohn eines jeden einzelnen Arbeitnehmenden übersteigt nicht den Betrag von 22'680 Franken (Grenzbetrag nach Art. 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40, Stand 2026).
- Die Gesamtlohnsumme sämtlicher Arbeitnehmenden beträgt nicht mehr als 60'480 Franken (zweifacher Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV; Stand 2026).
- Jeder Arbeitnehmende eines Unternehmens wird über das vereinfachte Verfahren abgerechnet.

Der Arbeitgebende ist in den letzten Jahren seinen Abrechnungs- und Zahlungspflichten ordnungsgemäss nachgekommen.

**Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte
(Schwarzarbeitsgesetz)**

Der Arbeitgebende muss sich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats bei der AHV-Ausgleichskasse für die Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens anmelden. Ein Wechsel zum vereinfachten Abrechnungsverfahren oder umgekehrt kann nur auf Beginn eines Kalenderjahrs erfolgen. Der Arbeitgebende muss den geplanten Wechsel der AHV-Ausgleichskasse bis zum Ende des Vorjahrs melden.

Kapitalgesellschaften (wie AG, GmbH usw.) und Genossenschaften können das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht nutzen. Dies gilt ebenso für Ehegatten oder Kinder des Arbeitgebers, die im Betrieb angestellt sind.

4. Grundsätze der Abrechnung im vereinfachten Verfahren

4.1 Steuerpflicht

Steuerpflichtig sind Personen, die Lohn von einem Arbeitgebenden beziehen, der die Sozialversicherungsleistungen und die Steuern über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abrechnet. Es ist unerheblich, ob diese Personen ansonsten dem Quellensteuerverfahren oder dem ordentlichen Veranlagungsverfahren unterliegen.

Der Arbeitgeber entscheidet über die Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens. Er kann dies auch gegen den Willen eines Arbeitnehmenden tun. Ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren ist zwingend für alle Arbeitnehmenden durchzuführen.

4.2 Steuerobjekt

Steuerpflichtig ist der AHV-Bruttolohn. Für das ordentliche Verfahren ist der im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerte Lohn unbeachtlich, das heisst er ist insbesondere auch nicht satzbestimmend zu berücksichtigen.

Beträgt der jährliche Bruttolohn weniger als 2'500 Franken, entfällt – ausser auf Lohnzahlungen von in Privathaushalten beschäftigten Personen – eine Quellenbesteuerung im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (siehe Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV 2.01, Ziff. 19). Diese Löhne sind im ordentlichen Veranlagungsverfahren zu deklarieren. Vorbehalten bleibt die Erhebung der Quellensteuer über das vereinfachte Abrechnungsverfahren bei einer freiwilligen Unterstellung auf Verlangen der versicherten Person gemäss Ziff. 19 des vorerwähnten Merkblatts.

4.3 Steuerhoheit

Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren bezogenen Quellensteuern sind von der AHV-Ausgleichskasse mit jenem Kanton abzurechnen, in welchem die steuerpflichtige Person Ende Abrechnungsperiode Wohnsitz hat. Hat die steuerpflichtige Person Wohnsitz im Ausland, ist die Quellensteuer dem Kanton abzuliefern, bei welchem die steuerpflichtige Person Ende Abrechnungsperiode den Arbeitsort hat. Sind weder Wohnsitz

noch Arbeitsort bekannt, ist die Quellensteuer mit dem Sitzkanton der arbeitgebenden Person abzurechnen.

Die Quellensteuer ist für die ganze Abrechnungsperiode in demjenigen Kanton geschuldet, in welchem die steuerpflichtige Person Ende der Abrechnungsperiode ihren Wohnsitz bzw. Arbeitsort hat. Eine Aufteilung unter den Kantonen bei Wohnorts- bzw. Arbeitsortwechsel entfällt.

4.4 Verfahren

Die Abrechnung der Arbeitgebenden mit der AHV-Ausgleichskasse erfolgt jährlich mit Frist bis Ende Januar des Folgejahrs. Die Ausgleichskasse überprüft die Abrechnungen und stellt den Arbeitgebenden die Beiträge und Quellensteuern innerhalb des ersten Quartals in Rechnung. Die Arbeitgebenden haben eine Frist von 30 Tagen zur Bezahlung der Rechnung. Die eingegangenen Quellensteuern sind bis Ende Juni mit dem Kantonalen Steueramt abzurechnen. Erfolgt auch nach Mahnung der AHV-Ausgleichskasse keine Abrechnung, erstatten die Ausgleichskassen dem Kantonalen Steueramt Meldung, damit die Einkünfte im regulären ordentlichen Veranlagungs- oder Quellensteuerverfahren besteuert werden können.

5. Auswirkungen auf das ordentliche Veranlagungsverfahren

5.1 Deklaration der im vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünfte

Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte dürfen im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens weder zur Ermittlung des steuerbaren noch des satzbestimmenden Einkommens berücksichtigt werden.

Die bereits versteuerten Einkünfte sind trotzdem in der Steuererklärung in der Vorspalte von Ziffer 1.3 unter Angabe des Arbeitgebenden betragsmässig aufzuführen. Die deklarierten Beträge sind für die Vermögensvergleichsrechnungen von Bedeutung. Die Steuerbehörde kann eine Kopie der Abrechnung verlangen.

Die im vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkommen sind für die Verbilligung der Krankenkassenprämien, für Stipendien, Direktzahlungen in der Landwirtschaft und so weiter von Bedeutung. Die Steuerbehörde ist berechtigt, diese Einkünfte den dafür zuständigen Behörden bekannt zu geben.

5.2 Abzüge von im vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünften

Mit der Quellensteuer von 5 % sind sämtliche Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie die direkte Bundessteuer abgegolten. Dies bedeutet, dass die im Zusammenhang mit diesem Einkommen stehenden Abzüge (Anteil Sozialversicherungsbeiträge, Berufskosten, Zweitverdienerabzug, Abzug Beiträge Säule 3a) nicht geltend gemacht werden können.

**Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte
(Schwarzarbeitsgesetz)**

Werden in der Steuererklärung nebst den im vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünften weitere Lohneinkünfte oder Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit deklariert, kann auf diesen Einkünften ein Abzug von Beiträgen Säule 3a geltend gemacht werden.

Beispiel 1:

- Im vereinfachten Verfahren abgerechneter Lohn	CHF	18'000.–
- Reingewinn aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	CHF	8'000.–
- Einzahlung Säule 3a	CHF	5'000.–

Vom ordentlich besteuerten Einkommen von 8'000 Franken können 20 %, das heisst 1'600 Franken als Beitrag Säule 3a in Abzug gebracht werden. Der Restbetrag entfällt auf den im vereinfachten Verfahren abgerechneten Lohn und ist daher nicht abziehbar. Da die Einzahlung im Rahmen von Art. 7 der Verordnung des Bundesrats vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3: SR 831.461.3) liegt, hat keine Aufforderung zur Rückerstattung zu viel bezahlter Beiträge Säule 3a zu erfolgen.

Beispiel 2:

- Im vereinfachten Verfahren abgerechneter Lohn	CHF	18'000.–
- Ordentlich besterter Lohn (mit BVG-Abzug)	CHF	24'000.–
- Einzahlung Säule 3a	CHF	7'258.–

Vom ordentlich besteuerten Lohn von 24'000 Franken kann die Einzahlung von 7'258 Franken in Abzug gebracht werden, da die Voraussetzungen für den Abzug der Einzahlung bereits für das ordentlich besteuerte Einkommen erfüllt sind. Es ist keine pro Rata-Aufteilung vorzunehmen.

6. Besonderheiten für Grenzgänger

Nach Art. 15a des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland darf die Steuer im Staat, in welchem die Arbeit ausgeübt wird, 4.5 % des Bruttoeinkommens nicht übersteigen. Grenzgängern mit Wohnsitz in Deutschland werden deshalb 10 % der vom Einkommen abgezogenen Steuern auf Antrag zurückerstattet (das heisst die Differenz zwischen den im vereinfachten Verfahren abgerechneten Steuern von 5 % und der effektiv zulässigen Besteuerung von 4.5 %).

Bei Grenzgängern mit Wohnsitz in Frankreich, welche die entsprechende Bestätigung ihrer Steuerbehörde vorlegen, ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht anwendbar, da sie nach der schweizerisch-französischen Vereinbarung vom 11. April 1983 in der Schweiz nicht besteuert werden dürfen.